

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 6. AUGUST 1949

NUMMER 62

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident. B. Innenministerium.

RdErl. 3. 8. 1949, Beflaggung am 14. 8. 1949 aus Anlaß der Wahlen zum Ersten Bundestag. S. 757.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 7. 1949, Hissung der Bundesflagge am 14. August d. J. an den Wahllokalen. S. 757. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 7. 1949, Wahl zum Ersten Bundestag — Zulassung von Parteien. S. 757. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 7. 1949, Wahl zum Ersten Bundestag — Kirmes-, Sport- und sonstige Veranstaltungen am Wahltag. S. 758. — Mitt. d. Landeswahlleiters 28. 7. 1949, Verordnung der Militärregierung Deutschland Nr. 197. S. 758. — RdErl. d. Landeswahlleiters 29. 7. 1949, Wahl zum Ersten Bundestag. S. 759. — RdErl. 20. 7. 1949, Verlust der Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit der Ausgebürgerten. S. 759.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 7. 1949, Erhebung eines Finanzzuschlages zu dem Preis für elektrische Energie, Gas und Wasser durch die Gemeinden. S. 760.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

RdErl. 25. 7. 1949, Durchführung des Gesetzes über die Änderung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1949. S. 761.

C. Finanzministerium.

RdErl. 13. 7. 1949, Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise. S. 761. — RdErl. 19. 7. 1949, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 762. — RdErl. 19. 7. 1949, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 763.

D. Wirtschaftsministerium.

E. Verkehrsministerium.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 27. 7. 1949, Auslandsfleischbeschau. S. 764.

G. Arbeitsministerium.

H. Sozialministerium.

J. Kultusministerium.

K. Ministerium für Wiederaufbau.

L. Landeskantlei.

Notiz. S. 764.

Literatur. S. 764.

A. Ministerpräsident

B. Innenministerium

Beflaggung am 14. August 1949 aus Anlaß der Wahlen zum Ersten Bundestag

Gemeinsamer Erl. d. Ministerpräsidenten u. d. Innenministers v. 3. 8. 1949 — Innen-Min. I 03 — 0/Nr. 1695/49

Am 14. August 1949 hissen die Dienstgebäude der Landesbehörden aus Anlaß der Wahlen zum Ersten Bundestag der deutschen Republik die Bundes- und Landesflaggen.

Die übrigen Behörden, insbesondere die Kreis- und Gemeindebehörden, die Polizeibehörden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts ersuchen wir, ihre Dienstgebäude in gleicher Weise zu beflaggen.

— MBl. NW. 1949 S. 757.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Hissung der Bundesflagge am 14. August d. J. an den Wahllokalen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1949 — I 03 — 0 Nr. 1649/49

Aus Anlaß der Wahlen zum Ersten Bundestag der deutschen Republik empfehle ich, am Wahltag an jedem Wahllokal die Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold hissen zu lassen.

An die Gemeindebehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 757

Wahl zum Ersten Bundestag — Zulassung von Parteien

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 29. 7. 1949 — Abt. I — 08 Tgb.-Nr. 1060/49

Die Militärregierung teilt mit, daß die Deutsche Partei (DP)

im Land Nordrhein-Westfalen auf Landesebene zugelassen worden ist.

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 1949 — Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49 (MBl. NW. S. 725).

An die Kreiswahlleiter, nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 757^{1949 S. 758 o. aufgeh.}
1955 S. 1779 Nr. 70

Wahl zum Ersten Bundestag — Kirmes-, Sport- und sonstige Veranstaltungen am Wahltag

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 29. 7. 1949 — Abt. I — 08 Tgb.-Nr. 1060/49

Das Bundeswahlgesetz und die Durchführungsverordnung enthalten kein Verbot für die Durchführung von Kirmes-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen. Die Wichtigkeit der Wahl zum Ersten Bundestag läßt es jedoch als unangebracht erscheinen, am Wahltag Veranstaltungen solcher Art durchzuführen. Ich empfehle daher den Gemeinden, soweit sie selbst als Veranstalter in Frage kommen, Vergnügungs-, Sport- und sonstige Veranstaltungen am Wahltag nach Möglichkeit nicht durchzuführen.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landgemeinden.

— MBl. NW. 1949 S. 758.

Verordnung der Militärregierung Deutschland Nr. 197

Mitt. d. Landeswahlleiters v. 28. 7. 1949 — I — 08 Tgb.-Nr. 1060/49

Nachstehend gebe ich die Verordnung Nr. 197 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — bekannt:

Verordnung Nr. 197 Wahl zum Ersten Bundestag

Es ist notwendig, in der Britischen Zone entstandene Zweifel über das Verhältnis des Paragraphen 5 des Wahlgesetzes zum Ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzblatt S. 21) zu den Vorschriften des Gesetzes Nr. 20 der Militärregierung (Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Ersten Bundestag) zu klären:

1949 S. 758 u. aufgeh.
1955 S. 1779 Nr. 61

949 S. 757 m.
aufgeh.
955 S. 1779 Nr. 65

1949 S. 757 u.
aufgeh.
955 S. 1779 Nr. 68

Es wird daher verordnet:

Artikel I

Richter, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind in der Bewerbung um einen Abgeordneten-sitz im Ersten Bundestag und in der Wählbarkeit zum Ersten Bundestag durch ihre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst nicht beschränkt. Sie scheiden jedoch mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus, soweit nicht Artikel 2 des Gesetzes Nr. 20 der Militärregierung Anwendung findet.

Artikel II

Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 20 der Militärregierung bleiben unberührt.

Artikel III

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt als am 2. Juni 1949 in Kraft getreten.

Im Auftrage der Militärregierung.

(gez.) Unterschriften.

An die Kreiswahlleiter, nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 753.

Wahl zum Ersten Bundestag

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 29. 7. 1949 — I — 08
Tgb.-Nr. 1060/49

Es bestehen keine Bedenken, daß die Stimmzettel in Blockform zu 10, 20, 30 Stück usw. geheftet werden. Irgendwelche Zusätze, wie z. B. Zahlen darf der Stimmzettel nicht enthalten. Dagegen ist eine Numerierung des Blockrandes, der nicht zum Stimmzettel gehört, zulässig.

Einem Wähler, der bei der Wahlhandlung bereits einen Stimmzettel erhalten hat und diesen dann deswegen zurückgibt, weil er sich verschrieben hat oder weil der Stimmzettel aus einem anderen Grunde unbrauchbar geworden ist, kann ein weiterer Stimmzettel ausgehändigt werden, jedoch darf die Stimmzettelerückgabe nicht mehr als dreimal wiederholt werden.

An die Kreiswahlleiter, die Stadt- und Landgemeinden.
Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 759.

Verlust der Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit der Ausgebürgerten

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1949 — I 17 — 0
Tgb.-Nr. 1322/49

I. Zu Art. 16 Abs. 1 GG.

Nach Art. 16 Abs. 1 GG., der gemäß Art. 1 Abs. 3 GG. unmittelbar geltendes Recht ist, darf der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. § 17 Ziff. 5 und 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. I, S. 583) sind demnach geändert. Die Legitimation eines deutschen Staatsangehörigen durch einen Ausländer sowie die Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Ausländer führen nunmehr den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur noch dann herbei, wenn der Legitimierte mit der Legitimation oder die Frau mit der Eheschließung gleichzeitig die Staatsangehörigkeit des anderen Teiles erwirbt. Ist dies nicht der Fall, wie z. B. bei der Legitimation durch einen Staatenlosen oder bei der Eheschließung mit einem Staatenlosen, so hängt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von dem Willen der betroffenen Person ab.

II. Zu Art. 116 Abs. 1 GG.

Art. 116 Abs. 1 GG. will nicht die deutsche Staatsangehörigkeit verleihen, sondern nur die betreffenden Personen, falls sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht

schon auf Grund von Gesetzesvorschriften erworben haben, im Sinne des Grundgesetzes wie deutsche Staatsangehörige behandelt wissen. Dies ergibt sich unzweideutig aus den im Wortlaut zum Ausdruck kommenden Vorbehalten „im Sinne dieses Grundgesetzes“ und „vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung“.

III. Zu Art. 116 Abs. 2 GG.

Art. 116 Abs. 2 GG. ist für die Staatsangehörigkeit dieses Personenkreises von großer Bedeutung. Seine Auslegung bereitet Schwierigkeiten. Die eine Ansicht will Satz 1 nur auf die im Ausland befindlichen Personen beziehen, denen dadurch ein Anspruch auf Wiedereinbürgerung gegeben wird, während die im Satz 2 aufgeführten Personen trotz der Ausbürgerung deutsche Staatsangehörige geblieben seien. Nach der anderen Ansicht gibt Satz 1 allen in Betracht kommenden Personen, gleichgültig, ob sie im Ausland oder im Inland weilen, den Anspruch auf Wiedereinbürgerung und will die im Satz 2 genannten Personen, da sie sich in Deutschland befinden, wie deutsche Staatsangehörige behandeln. Die erstere Auslegung des Art. 116 Abs. 2 GG., der sich die Mehrheit der Länder der drei Westzonen angeschlossen, hat im Interesse der Einheitlichkeit Anwendung zu finden, trotzdem sie nicht bedenkenfrei ist. Danach sind die hier in Frage kommenden Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und noch nehmen, soweit sie nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck bringen, deutsche Staatsangehörige geblieben, auch wenn sie auf Grund eines anderen gesetzlichen Tatbestandes ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben würden. Für sich allein genommen kann also auch aus dem Erwerb einer anderen fremden Staatsangehörigkeit, die während des zwangsweisen Aufenthaltes im Ausland auf Antrag zuerkannt wurde, ein entgegengesetzter Wille der betroffenen Personen nicht geschlossen werden; es müssen noch besondere Umstände hinzukommen, die auf einen solchen Willen schließen lassen (z. B. Zugehörigkeit zur Besatzungsmacht).

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1949 S. 759.

III. Kommunalaufsicht

Erhebung eines Finanzauschlages zu dem Preis für elektrische Energie, Gas und Wasser durch die Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1949 — III B 4/01

In letzter Zeit sind mir Bestrebungen einiger Städte bekannt geworden, wonach beabsichtigt wird, auf der Grundlage des Verbrauchs von Elektrizität und Gas eine gemeindliche Sonderabgabe neu einzuführen, mit deren Aufkommen der Wiederaufbau kriegszerstörter Wohnungen und der Wohnungsneubau gefördert werden soll. Wie mir berichtet wurde, hat eine Stadt innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf bereits eigenmächtig eine solche Sonderabgabe eingeführt und erhebt sie mit der Bezeichnung „Baupfennig“. In weiteren Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf und Münster sollen gleiche oder ähnliche Maßnahmen zur Zeit erwogen werden.

Bei den geplanten Umlagen oder Zuschlägen handelt es sich in der Praxis um nichts anderes, als um die Einführung einer neuen indirekten Gemeindesteuer auf den Verbrauch von Elektrizität und Gas. Ähnliche Abgaben sind bereits in früheren Jahren unter der Bezeichnung Finanzauschlüsse erhoben worden. Der Herr Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir zu diesen Absichten der Gemeinden folgendes mitgeteilt:

„Derartige Finanzauschlüsse zu den bisherigen Preisen für Strom und Gas verteuern den Energiepreis, gleichgültig, in welcher Form sie erhoben werden.“

Da die Preise für Gas, Strom und Wasser auf Grund des § 1 Ziffer 3 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (VfW MBl. 1948, II, S. 91) in Verbindung mit dem § 1 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (G.u.VOBl. WR. 1948, S. 27), verlängert durch Gesetz vom 3. 2. 1949

1949 S. 759 o.
aufgeh.
1955 S. 1779 Nr. 69

1949 S. 759
geänd. d.
1955 S. 558 Nr. 119

(VfW MBl. 1949, II, S. 13) noch zu den gebundenen Preisen gehören, deren Änderung der Zustimmung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bedarf, verstoßen alle Maßnahmen, die eine Erhöhung der Strom-, Gas- und Wasserpreise mit sich bringen, gegen das geltende Preisrecht. Nach den Anordnungen PR Nr. 52/48 zur Änderung der Preise für Gas vom 21. Juni 1948 (VfW MBl. 1948, II, S. 93), PR Nr. 53/48 zur Änderung der Preise für elektrischen Strom vom 21. Juni 1948 (VfW MBl. 1948, II, S. 94) und PR Nr. 99/48 zur Änderung der Preise für Wasser vom 14. September 1948 (VfW MBl. 1948, II, S. 152) dürfen die Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser nur soweit erhöht werden, daß der Durchschnittserlös die Mehrkosten deckt, die in unmittelbarer Auswirkung der Erhöhung der Preise für Steinkohle sowie für Eisen und Stahl bei der Gewinnung und Verteilung von elektrischem Strom, Gas und Wasser entstehen. Dabei sind jeweils ganz bestimmte Höchstgrenzen gesetzt.

Die Erhebung eines Zuschlages für andere Zwecke ist daher ungesetzlich. Auf § 6 der AO. über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben usw. vom 4. März 1941 (RAng. 41 Nr. 57) wird in diesem Zusammenhange nochmals hingewiesen.

Ich bitte Sie, die Gemeinden in diesem Sinne zu unterrichten."

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 760.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Durchführung des Gesetzes über die Änderung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1949

RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 25. 7. 1949 — B 1413 — 7382/IV I — II D 1/5699/49

Den verheirateten planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1949 gleichgestellt sind die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die nach dem Besoldungsgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (BV) den vollen Wohnungsgeldzuschuß der Verheirateten erhalten.

— MBl. NW. 1949 S. 761.

C. Finanzministerium

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1949 — I F 9429/I

Zu Abschnitt II Z. 3: Wahrnehmung der Kassengeschäfte der Forstverwaltung.

Die Führung der Kassengeschäfte ist im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Teil neu geordnet worden. Die Ziffer 3 erhält von „Forstkasse Schleiden“ ab folgende Fassung: „Finanzkasse Schleiden für die Forstämter Schleiden, Gemünd und Monschau,

von der Finanzkasse Düren für die Forstämter Hürtgen, Rötgen, Wenau und Hambach,

von der Finanzkasse Siegen für die Forstämter Hilchenbach, Olpe, Attendorn und die Jahnschaft Olpe sowie die von den Kreisforstämtern Siegen-Nord und -Süd verwalteten Staatswaldteile,

von der Finanzkasse Meschede für die Forstämter Glindfeld, Bredelar, Rumbeck, Obereimer, Neheim und die Markenforsten Vilden und Eckeringhausen,

von der Finanzkasse Bonn für die Forstämter Ville und Kottenforst,

von der Finanzkasse Siegburg für das Forstamt Siebengebirge,

von der Finanzkasse B.-Gladbach für das Forstamt Königsforst,

von der Finanzkasse Kleve für die Forstämter Kleve und Xanten,

von der Finanzkasse Wesel für das Forstamt Wesel."

Bezug: RdErl. v. 1. 2. 1949 — I F 1701/I (MBl. NW. S. 129).

— MBl. NW. 1949 S. 761.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1949 — S 2270 — 2738

1. Auf Antrag des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und auf Grund der entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. 1949 Nr. 21 S. 122) nach § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. Juli 1949:

a) die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bereichs der Finanzämter

Ahaus, Altena, Arnsberg, Bochum, Borken, Brilon, Burgsteinfurt, Coesfeld, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Dortmund-Süd, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hamm, Hattingen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Meschede, Münster-Stadt, Münster-Land, Schwelm, Soest, Wanne-Eickel, Warendorf und Witten wohnen,

auf diese Finanzämter,

b) die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb der Stadt Bielefeld wohnen,

auf das Finanzamt Bielefeld.

Die Anordnung der Finanzleitstelle vom 4. Dezember 1947 S 2270 — 13/St I P 3 tritt für den Bereich der Gesamtverbände der evangelischen Kirchengemeinden in Bochum und Dortmund mit Ablauf des 30. Juni 1949 außer Kraft.

2. Auf Antrag des Lippischen Landeskirchenamtes und des Erzbischöflichen Generalvikariats in Paderborn und auf Grund der entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien bzw. Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf die zu 1 genannten Bestimmungen unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. Juli 1949 die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen und katholischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bereichs der Finanzämter Detmold und Lemgo wohnen,

auf diese Finanzämter.

3. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der unter 1 und 2 vorgenommenen Übertragung zuständig.

4. Es gelten die für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Veranlagungspflichtigen monatliche Abschlagszahlungen nicht zu leisten sind.

5. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

6. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

7. Ist die Vermögenssteuer die Maßstabsteuer (im Bezirk der Finanzämter Detmold und Lemgo), so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Vermögenssteuer veranlagt und erhoben.

8. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer und Vermögenssteuer gelten (z. B. Rechtsmittel, Stundung, Erlaß und Verjährung), auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

9. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt. Auf die Sonderregelung unter Ziffer 7 wird hingewiesen.

10. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der evangelischen Kirchen von Westfalen bzw. dem Lippischen Landeskirchenamt und dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, soweit jeweils die Zuständigkeit der genannten Kirchenbehörden gegeben ist.

An den Oberfinanzpräsidenten Westfalen, Münster i. W.

— MBl. NW. 1949 S. 762.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1949 — S 2270 — 2739

1. Auf Antrag des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und auf Grund der entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. 1949 Nr. 21 S. 122) nach § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. Juli 1949 die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder auf folgende Finanzämter:

Duisburg-Süd, Duisburg-Nord, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Krefeld, Neuß, Opladen, Rheydt, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld für die evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bereichs dieser Finanzämter wohnen.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorgenannten Übertragung zuständig.

3. Es gelten die für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Veranlagungspflichtigen monatliche Abschlagszahlungen nicht zu leisten sind.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer und Vermögenssteuer gelten (z. B. Rechtsmittel, Stundung, Erlaß und Verjährung), auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

An den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf.

— MBl. NW. 1949 S. 763.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 7. 1949 — II Vet. — VI b/8

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1463) bestimme ich hiermit das Zollamt Recklinghausen als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschaustelle).

— MBl. NW. 1949 S. 764.

Notiz

Die Gewerkschaft Deutscher Beamtenbund, Fachverband der Regierungsbeamten, wurde am 7. Juli dieses Jahres in Düsseldorf gegründet.

Die Gewerkschaft DBB hat den Zweck, unter Wahrung der parteipolitischen, religiösen und rassischen Neutralität die rechtlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des von den Bundesmitgliedern organisierten Personenkreises zu schützen und zu fördern.

— MBl. NW. 1949 S. 764.

Literatur

Kommentar zum Bundeswahlgesetz

Im Droste-Verlag, Düsseldorf, ist von Ministerialrat Dr. Rasche ein Kommentar zum Bundeswahlgesetz erschienen, der auch die Durchführungsverordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und die amtlichen Vordrucke enthält. 64 Seiten, Preis 1,80 DM. (Bei Abnahme von 100 Stück 10 Prozent Rabatt.)

— MBl. NW. 1949 S. 764.